

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17.

Marienwerder, den 23. April

1890.

Die Nummer 10 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9373 das Gesetz über den Anfaß der Zinsen von den aus dem vormaligen Stadtbuch von Altona in das Grundbuch übertragenen Hypotheken im Zwangs-vollstreckungsverfahren. Vom 24. März 1890.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9374 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Altona. Vom 31. März 1890.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 in Verbindung mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 25. desselben Monats wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 15 der in Druck und Verlag von Arthur Hofmann hier erschienenen periodischen Druckschrift: „Thüringer Volksblatt, Organ für Jedermann“, sowie das fernere Erscheinen der vorgenannten Druckschrift nach § 11 des Eingangs gedachten Gesetzes von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Rudolstadt, den 16. April 1890.

Der Fürstlich Schwarzburgische Landrath.
von Holleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) **Bekanntmachung**
den Ankauf von Remonten für 1890 betreffend.
Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 8 1/2 und 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 1.	Mai in	Deutsch-Krone	um	8	Uhr,
" 2.	"	"	"	9	"
" 3.	"	Flatow	"	9	"
" 6.	"	Ronik	"	9	"
" 7.	"	Marienwerder	"	8 1/2	"
" 9.	"	Stuhm	"	9	"
" 13.	"	Christburg	"	8 1/2	"
" 14.	"	Rosenberg	"	8	"
		Januschau, Kreis			
		Rosenberg,	"	9	"

Ausgegeben in Marienwerder am 24. April 1890.

" 16.	Mai in	Löbau	um	9	Uhr
" 17.	"	"	"	9	"
" 19.	"	Raubnik	"	9	"
" 20.	"	Zablonowo	"	9	"
" 21.	"	Strasburg in Westpreußen	"	9	"
" 22.	"	Brohl, Kreis Briesen	"	9	"
" 23.	"	Briesen	"	9	"
" 24.	"	Rehden	"	9	"
" 22.	Juli	Culmsee	"	9	"
" 23.	"	Mewe	"	9	"
" 24.	"	Neuenburg	"	9	"
" 24.	"	Schweß	"	9	"

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseker und Klopfhengste, welche sich in den ersten zehn bezw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckseine resp. Füllenseine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 26. Februar 1890.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden zc.**

3) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht, daß über den Weichselstrom bei Dirschau eine fliegende Fähre errichtet worden ist, welche in den nächsten Tagen dem öffentlichen Vertriebe wird übergeben werden.

Der Tarif, nach welchem das Fährgehalt für Benutzung dieser Fähre zu entrichten ist, ist abgedruckt auf Seite 32 des diesjährigen Amtsblatts der königlichen Regierung zu Danzig. Bezüglich des polizeilichen Schutzes dieser Fähre nehme ich Bezug auf die Seitens der königlichen Regierung, Abtheilung des Innern hieselbst unter dem 30. Dezember 1865 — Danziger Amtsblatt für 1866 Seite 43 — erlassene Polizei-Verordnung über den Schutz der Fährten in der Weichsel und Rogat.

Danzig, den 10. April 1890.

Der Oberpräsident.

Wirkliche Geheime Rath v. Leipziger.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers und Gutsvorsteher Kraak in Prussy zum Standesbeamten für den Bezirk Myszkowitz, Kreis Breslau, an Stelle des Bürgermeisters von Gostomski in Breslau zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 16. April 1890. Der Ober-Präsident.

5) Der Grenzaufseher Retschlag zu Leibisch, Kreis Thorn, hat am 20. Mai v. Js. die zweijährige Tochter des Arbeiters Jolombiewicz daselbst vom sichern Tode des Ertrinkens im Drewenzflusse mit eigener Lebensgefahr errettet. Ich bringe diese hochedle und menschenfreundliche That mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern dem Grenzaufseher Retschlag hierfür die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen hat.

Marienwerder, den 10. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat dem evangelischen Glaubensprediger Urbschat in Danzig die Genehmigung erteilt, daß die demselben zugegangenen und noch zugehenden Geschenke-Gegenstände in weiblichen Handarbeiten und anderen nützlichen Sachen zum Besten des Missionswerkes am 14. August d. Js. verlost und 1000 Loose zum Preise von 0,50 Mk. für jedes einzelne Loos in den Kreisen der Provinz Westpreußen ausgegeben und vertrieben werden.

Marienwerder, den 10. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß von dem Vorstande des sogenannten Westpreussischen Provinzial-Fecht-Vereins in Danzig zum Besten dieses Vereins bezw. des Fonds zur Erbauung eines Waisenhauses für die Provinz Westpreußen in der ersten Hälfte des Monats Oktober d. Js. eine Verloosung von Silbersachen und anderen Werth-Gegenständen veranstaltet wird und bis zu 5000 Loose zum Preise von 0,50 Mk. für jedes einzelne Loos in den

Kreisen der Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder ausgegeben und vertrieben werden.

Marienwerder, den 12. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

8) Des königlichen Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. März cr. zu genehmigen geruht, daß der selbständige Gutsbezirk Dollnitz im Kreise Flatow aufgelöst und die Bestandtheile desselben zu einem besonderen Gemeindebezirke mit dem Namen Dollnitz erhoben werden.

Marienwerder, den 14. April 1885.

Der Regierungs-Präsident.

9) Dieser Nummer des Amtsblatts liegt eine außerordentliche Beilage bei, welche die Anweisung vom 20. Februar d. Js. zur Ausführung der §§ 18, 138, 156 bis 161 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 nebst den derselben beigegebenen Formular-Entwürfen, sowie eine Darstellung für die Bethelligten wichtigsten Bestimmungen der §§ 156 ff. dieses Gesetzes enthält.

Ich mache die Bethelligten (Arbeiter, Gehülften, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Betriebsbeamten, Handlungsgehülften oder Handlungslehrlinge pp., soweit dieselben nach § 1 des betreffenden Gesetzes versicherungspflichtig werden) auf die Tragweite der in §§ 156 ff. enthaltenen Uebergangsbestimmungen und auf die Nothwendigkeit, deren Wohlthaten durch rechtzeitige Beschaffung und Aufbewahrung der erforderlichen Nachweise sich zu sichern, besonders aufmerksam.

Es kann den Bethelligten nicht dringend genug empfohlen werden, sich baldigst eine genaue Kenntniß dieser gesetzlichen Bestimmungen zu verschaffen, da die nicht rechtzeitige Beachtung einzelner Vorschriften mit Nachtheilen und Weiterungen verbunden sein kann.

Es kommt vor allem darauf an, die nach §§ 17, 18, 156, 157, 160 des Gesetzes erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen, welche nach den bereits in Kraft gesetzten Bestimmungen der §§ 18 und 140 des Gesetzes schon jetzt gebühren und stempelfrei von den Behörden und Krankentassenvorständen erteilt werden müssen, sich schon vor dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes (voraussichtlich den 1. Januar 1891) zu beschaffen, und sich zu diesem Zwecke an die Gemeindebehörden und Krankentassenvorstände zu wenden.

Zur leichteren Beschaffung der Nachweise ist es auch von größtem Werth, daß die künftige versicherungspflichtigen Arbeiter bis zum Inkrafttreten des Gesetzes dauernd bei einem bestimmten Arbeitsgeber Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt haben.

Marienwerder, den 16. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

10) Die Reichskommission zu Berlin hat das von dem Regierungspräsidenten in Königsberg erlassene Verbot des Flugblattes „An den Handelsstand“ (Amtsblatt für Marienwerder Stück 6 für 1890 Nr. 9 Seite 32) aufgehoben.

Marienwerder, den 16. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

11) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Berent, mit welcher ein jährliches Gehalt aus der Staatskasse von 600 M. verbunden ist, soll baldigst wiederbesetzt werden.

Beeignete Bewerber um diese Stelle ersuche ich, mir ihre Meldung unter Beifügung der Befähigungszeugnisse sowie eines kurzen Lebenslaufs binnen vier Wochen einzureichen.

Danzig, den 3. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

12) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich den theologischen Prüfungen im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum 1. Juni d. Js. einzureichen.

Der Meldung zum Examen pro licentia concionandi sind beizufügen:

1. der Tauffchein,
2. das Abgangszeugniß vom Gymnasium, eventl. das dasselbe ergänzende Zeugniß über die Prüfung in der hebräischen Sprache,
3. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,
4. das Abendmahlszeugniß,
5. ein deutsch abgefaßter Lebenslauf, welcher nicht allein auf einen dürftigen Abriss der bloß äußeren Lebensumstände zu beschränken ist, sondern einen tieferen Blick in das Innere des Schreibers und in seine Führung gewinnen läßt.

Der Meldung zum Examen pro ministerio sind beizufügen:

1. der Tauffchein,
2. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,
3. das Abendmahlszeugniß,
4. ein deutscher Lebenslauf — wie vorher zu 5, —
5. die Predigtlicenz,
6. das Ephoralzeugniß,
7. der Nachweis über die erledigte Militärdienstpflicht bezw. Befreiung von derselben,
8. die Bescheinigung über die Fähigkeit im Kirchengesang und Orgelspiel,
9. das Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars.

Sollte das Zeugniß zu 7 nicht gleich bei der Meldung oder bis zur Prüfung selbst beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehoben, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitszeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung des gedachten Zeugnisses ausgesetzt werden.

Dagegen ist das Zeugniß zu 9 eine Bedingung, ohne deren Erfüllung die Zulassung zum mündlichen Examen nicht erfolgen kann.

Auf den Meldungen ist die Wohnung genau anzugeben.

Danzig, den 8. April 1890.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.
Grundschüttel.

13) **Bekanntmachung.**
Bei der hiesigen Ober-Postkasse lagern folgende unanbringliche Gegenstände:

I. Einschreibbriefe:

1, an Brose in Worts-Inland (Amerika), aufgeliefert in Arnshelbe (Wpr.) am 25. Mai 1881.

II. Packete.

1, an August Splittstößer in Driesen, enthaltend 1 Bürste, 1 Beinkleid, 1 Weste, 1 wollenes und 1 blaues leinenes Hemde, aufgeliefert in Schloppe am 18. November 1889.

Die unbekanntenen Absender werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, zur Empfangnahme unter Beibringung des Berechtigungs-ausweises zu melden, widrigenfalls über die Beträge zum Besten der Postarmenklasse verfügt werden wird.

Bromberg, den 12. April 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Wehlack.

14) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkorten (§ 19 Absatz 2 u. 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat März 1890 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat März 1890 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

im Hauptmarkorte	Micht-		
	Hafer.	Heu.	Stroh.
	M.	M.	M.
Culm für die Kreise Briesen und Culm	9,19	3,15	4,20
Flatow „ den Kreis Flatow	8,40	4,20	3,68
Ot. Krone „ „ Ot. Krone	8,13	2,63	3,26
Ot. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg	8,93	3,57	3,41
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	9,31	3,41	3,68
Ronitz für die Kreise Ronitz, Schöckau und Tuchel	8,14	2,98	3,31
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schmeß	8,87	3,41	4,00
Thorn für den Kreis Thorn	8,76	3,02	3,77

Marienwerder, den 18. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

15)

Nach
von den Markt- und Ladeipreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	Markt																															
		pro 100 Kilogramm.																pro 1 Kilo															
		Wei- zen.	Rog- gen.	Gerste.	Safer.	Erbs- sen, gelbe, zum Kochen	Spei- se- boh- nen, weiße.	Lin- sen.	Rar- toffeln.	Stroh		Heu.	Rind- Fleisch.		Schwei- ne.																		
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.															
1	Christburg	18	89	18	—	15	15	16	52	16	96	—	—	—	—	—	2	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	80	120	
2	Sonitz	17	93	15	65	14	91	15	20	14	02	40	—	60	—	—	1	97	6	20	—	—	—	—	—	—	5	57	—	95	—	85	130
3	Dt. Krone	—	—	15	27	14	64	15	13	16	11	40	—	50	—	—	2	10	6	21	5	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	90	120
4	Culm	17	—	16	50	16	—	17	25	18	—	28	—	70	—	—	3	50	8	—	6	—	—	—	—	—	6	—	1	10	—	95	120
5	Dt. Gylau	19	—	17	—	15	—	16	25	16	—	—	—	—	—	—	3	—	6	50	—	—	—	—	—	6	80	1	60	—	90	160	
6	Flatow	17	50	16	—	15	—	16	—	16	50	—	—	—	—	—	2	—	7	—	—	—	—	—	—	8	—	1	—	—	90	120	
7	W. Friedland	—	—	15	78	15	01	15	55	15	37	—	—	—	—	—	1	93	6	—	—	—	—	—	—	5	—	—	80	—	—	140	
8	Graudenz	18	12	17	02	14	97	16	53	19	—	43	—	56	—	—	3	45	7	36	—	—	—	—	—	6	25	1	29	1	05	129	
9	Jastrow	—	—	15	64	15	10	15	10	18	—	—	—	—	—	—	1	83	5	21	—	—	—	—	—	4	50	—	95	—	80	130	
10	Löbau	17	11	15	62	12	13	13	—	13	88	—	—	—	—	—	1	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71	—	71	111	
11	Marienwerder	17	35	16	23	13	53	17	57	17	25	40	—	70	—	—	3	—	7	—	—	—	—	—	—	6	50	1	25	1	15	125	
12	Mewe	16	97	16	08	15	17	16	17	16	55	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	90	140
13	Neumark	17	10	15	85	13	68	14	57	14	32	—	—	—	—	—	1	53	5	50	—	—	—	—	—	5	50	—	70	—	70	120	
14	Riesenburg	18	07	16	40	15	53	16	15	—	—	—	—	—	—	—	3	80	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	—	95	—	165	
15	Rosenberg	20	—	17	03	13	61	16	—	11	66	—	—	—	—	—	3	—	6	25	—	—	—	—	—	6	—	—	90	—	80	140	
16	Schlochau	—	—	16	25	13	65	14	45	15	84	—	—	—	—	—	1	40	5	63	—	—	—	—	—	4	88	—	90	—	—	140	
17	Schweß	—	—	16	14	15	91	16	86	16	—	—	—	—	—	—	1	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	75	120	
18	Strasburg	16	92	15	89	14	20	16	—	17	—	—	—	—	—	—	2	40	6	50	5	88	6	—	—	6	—	1	20	—	80	1	—
19	Stuhm	—	—	16	83	14	53	15	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	130	
20	Thorn	17	70	16	75	14	75	16	28	17	50	20	—	56	—	—	3	13	7	19	—	—	—	—	—	5	75	1	20	1	—	120	
21	Tuchel	18	35	15	50	14	28	14	40	14	44	25	—	25	—	—	2	40	6	—	5	—	—	—	—	4	—	—	90	—	80	120	
	Summa	268	01	341	43	306	80	330	82	304	40	236	—	397	—	—	49	90	96	55	21	88	85	75	20	75	16	56	27	00	—	—	
	Durchschnitt	17	86	16	26	14	61	15	75	16	02	33	71	55	29	—	—	2	50	6	44	5	47	5	72	1	04	—	87	—	1	29	
22	Wandzburg 15 50																															
23	Neuenburg 18 —																															
24	Hammerstein 16 —																															

16)

Durchschnitts-Markt-Preise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat März 1890 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.				Schweine für 100 Pfd.				4. Hammel für 100 Pfd.				Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als															
a.	b.	c.	a.		b.	a.		b.	a.		b.	a.		b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Ham-												
Maßvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	fette	magere	fette	magere	fette	magere	vieh	ber	ne	mel.												
Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.																
26	75	21	80	24	50	12	80	20	50	40	89	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	12	790	—	—

Marienwerder, den 18. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

17)

Bekanntmachung.

Am 1. Mai tritt in Großwolz bei Kundewiese eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Garnsee, der Postagentur in

Dossoczyn und den Schaffnerbahnposten der Eisenbahnstrecke Marienburg-Thorn erhalten wird.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden:

Weisung
Regierungsbezirks Marienwerder im Monat März 1890.

Preise.				Baden-Preise.															
gramm.				pro 1 Kilogramm.															
Kalb.	Sam- mel.	Speck (ge- räu- chert).	Eß- But- ter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Größe.	Buch- weizen- Größe.	Hirse.	Reis Java.	Kaffee.		Salz (ge- wöhn- liches).	Schwei- ne- Schmalz (hiefiges)	Faser- grüße			
					Weizen.	Roggen.						Java (mitt- ler).	Java (ge- brannt- er).						
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		
53	80	1 80	2 —	2 47	— 35	— 30	— 36	— 36	— 42	— —	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60	— 60			
95	85	1 90	1 84	2 10	— 30	— 24	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	2 80	3 80	— 20	1 80	— 50			
80	95	2 —	2 07	2 60	— 38	— 26	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	2 —	— 50			
1 —	1 —	2 —	2 —	2 38	— 30	— 28	— 50	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	2 —	— 60			
60	80	2 —	2 —	2 80	— 34	— 26	— 50	— 40	— —	— —	— 40	2 80	3 20	— 20	2 —	— 60			
80	90	2 —	1 80	2 40	— 30	— 24	— 60	— 30	— 40	— 30	— 40	2 80	3 60	— 20	1 60	— 40			
60	80	2 —	1 80	2 40	— 60	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	— 50	2 40	3 —	— 20	1 40	— 60			
1 16	1 14	1 90	2 28	2 42	— 38	— 32	— 55	— 50	— 60	— 45	— 70	3 —	3 75	— 20	1 90	— 55			
65	95	2 —	1 70	2 40	— 36	— 30	— 60	— 35	— 40	— —	— 60	3 —	3 40	— 20	2 —	— 40			
45	71	1 75	1 50	1 94	— 32	— 24	— 20	— 40	— —	— —	— 30	2 40	3 20	— 20	2 —	— 40			
90	95	2 —	2 20	3 —	— 42	— 32	— 70	— 70	— 70	— 65	— 65	3 60	4 20	— 20	2 —	— 50			
1 —	1 —	2 20	2 20	2 —	— 45	— 40	— 60	— 56	— 56	— 30	— 50	2 70	2 90	— 20	2 —	— —			
50	80	1 60	1 63	2 11	— 36	— 28	— 40	— 40	— 50	— 60	— 60	2 80	3 80	— 20	1 80	— 60			
85	85	1 90	1 90	2 30	— 32	— 28	— 40	— 50	— 80	— 90	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60	— 70			
65	80	1 95	1 77	2 23	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 20	3 80	— 20	2 —	— —			
89	90	2 05	1 60	2 —	— 28	— 26	— 60	— 50	— 50	— —	— 50	3 20	4 20	— 20	1 80	— 40			
70	80	1 90	1 77	2 13	— 30	— 28	— 50	— 40	— 50	— 30	— 60	2 50	2 80	— 20	1 60	— —			
1 —	90	1 90	2 —	2 80	— 36	— 36	— 40	— 36	— 36	— 40	— 50	3 —	4 —	— 20	1 70	— 60			
53	85	1 60	1 85	2 02	— 30	— 28	— 28	— 28	— 40	— 40	— 40	2 80	3 60	— 20	1 40	— 50			
1 —	90	1 83	1 90	2 35	— 30	— 26	— 40	— 30	— 50	— 36	— 60	3 —	4 —	— 20	1 80	— 50			
80	90	2 —	1 60	2 20	— 30	— 26	— 30	— 30	— 50	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80	— 50			
16 36	18 55	40 28	39 41	49 05	7 42	6 12	10 09	9 11	9 74	7 86	11 15	60 20	74 85	4 20	37 80	9 45			
78	88	1 92	1 88	2 34	— 35	— 29	— 48	— 43	— 51	— 49	— 53	2 87	3 56	— 20	1 80	— 54			

Daß in denjenigen Orten, wo die Hubrifen unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 18. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Bingsdorf D., Kleinwolz D. und Ab., Schillings-
dorf D., Waldborf, Kreis Graudenz, D.

Danzig, den 10. April 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Wagener.

18) Bekanntmachung.

Zu Gemäßheit der ihm von dem Kreisstage
ertheilten Ermächtigung hat der unterzeichnete Kreis-
Ausschuß beschlossen, von dem dem Kreise durch die
Allerhöchsten Privilegien wegen Ausfertigung auf den
Inhaber lautender Kreisanleihscheine vorbehaltenen
Rechte der Kündigung sämtlicher Obligationen Gebrauch
zu machen.

Demzufolge werden hiermit die sämtlichen auf
Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 27. November

1854, 26. Oktober 1857, 10. Januar 1861 und 20.
September 1881 emittirten Obligationen des
Culmer Kreises, soweit sich dieselben noch im Um-
laufe befinden, nach Maßgabe des hierunter folgenden
Verzeichnisses den Inhabern derselben zur Rückzahlung
am 1. Juli 1890 derart gekündigt, daß eine weitere
Verzinsung derselben vom 1. Juli 1890 ab nicht mehr
stattfindet.

Die Zahlung des Nennwertes der gekündigten
Kreisobligationen erfolgt durch die Kreissparkasse zu
Culm gegen Rückgabe der betreffenden Stücke und der
dazu gehörigen Talons und Coupons. Die Kreispar-
kasse ist bereit, auch schon vor Ablauf der Kündigungs-
frist jede ihr angebotene Obligation einzulösen und in
diesem Falle die Zinsen bis zum Tage der Einlösung
zu vergüten.

Ausgabe.	Titel.	Betrag.	N u m m e r n.												
Erste Ausgabe vom 1. Januar 1855.	A.	500 Thaler	1	6	7	12	16	22	23	24	25	— 9 Stück.			
	B.	200 Thaler	31	32	35	36	37	38	39	43	44	45	46	51	
			52	53	54	55	57	60	61	62	64	65	66	68	
			69	70	72	74	76	78	80	81	82	83	84	85	
			86	88	92	93	95	96	98	99	100	101	102	103	
			104	106	107	110	111	113	114	115	119	120	121	123	
			124	128	130	131	132	133	134	135	136	140	144	145	
			146	149	150	152	154	155	158	159	161	164	167	168	
			169	170	171	172	173	174	175	178	179	180	181	182	
			184	185	186	187	188	190	191	193	194	195	196	199	
			200	201	204	205	206	210	211	212	213	214	215	216	
			217	220	223	226	228	229	— 126 Stück.						
	C.	100 Thaler	231	233	235	236	238	241	242	243	244	245	247	249	
			250	251	252	253	254	256	259	260	261	265	267	268	
			269	270	271	274	275	277	278	282	283	284	287	289	
			290	292	293	298	299	300	302	303	304	306	307	308	
			311	314	316	317	318	319	323	326	328	329	330	331	
			336	338	339	340	341	343	344	347	348	352	353	355	
			356	357	359	361	362	365	368	370	372	376	377	379	
			381	384	385	386	388	389	391	392	393	396	399	401	
			408	410	411	412	413	416	417	419	423	428	429	430	
			432	434	436	442	344	446	447	450	452	453	455	457	
			458	459	460	461	463	464	468	469	470	471	472	473	
			474	477	480	484	486	487	488	490	492	495	497	498	
			500	501	502	503	504	506	510	511	512	514	516	517	
			521	522	523	526	528	529	534	535	537	540	541	544	
			548	549	550	551	555	556	557	559	560	561	562	564	
			565	566	567	568	569	573	576	578	581	582	584	588	
			589	590	595	596	599	600	602	603	604	607	608	610	
			612	616	617	618	620	623	624	631	633	635	637	641	
			642	643	644	648	649	650	655	661	664	665	666	672	
			673	674	675	676	677	678	681	682	683	687	690	693	
			694	695	698	700	701	702	703	705	716	717	718	719	
			723	724	725	729	730	733	737	741	744	746	747	748	
			749	755	756	758	759	760	761	764	766	770	771	772	
			774	775	776	778	779	781	784	786	789	790	793	794	
			795	796	797	801	802	804	806	807	808	810	811	812	
			814	816	817	818	819	820	821	825	826	827	828	811 et	
	D.	50 Thaler	836	838	839	840	842	843	845	851	852	853	855	857	
			862	863	864	866	867	868	871	875	878	879	882	884	
			885	886	890	891	893	894	896	899	903	908	910	911	
			913	914	915	917	919	920	921	923	925	926	927	929	
			934	936	939	940	942	945	946	947	950	952	955	956	
			957	958	959	960	961	965	966	967	968	970	971	973	
			974	976	977	979	980	982	986	987	988	994	998	1002	
			1003	1005	1006	1007	1008	1014	1015	1018	1020	1025	1026	1027	

Ausgabe.	Bltr.	Betrag.	N u m m e r n.												
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Vierte Ausgabe vom 31. Dezember 1881.	A.	1000 Mark	13	14	15	16	17	18	19	21	22	23	24	25	
			26	27	28	30	31	32	33	34	35	36	37	38	
			39	41	42	43	44	45	46	48	49	50	51	52	
			53	54	55	58	59	60	62	63	64	65	66	67	
			68	69	70	71	72	74	75	76	77	78	79	80	
			81	82	83	84	86	89	90	91	92	93	95	96	
			97	98	99	100	— 88 Stüd.								
			101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	
			114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	
			127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	
			139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	
			151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	162	163	
			164	165	166	167	168	169	171	172	173	174	175	176	
			177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	
189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200				
201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212				
213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224				
225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236				
237	238	240	241	242	243	244	245	246	247	248	250				
251	252	253	254	256	257	258	259	260	261	262	263				
264	265	266	267	268	269	271	272	273	274	275	276				
277	278	279	280	281	283	284	285	287	288	289	290				
291	292	293	294	295	296	297	300	301	302	303	304				
305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316				
317	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329				
330	331	332	334	335	336	337	338	339	342	343	344				
345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356				
357	358	359	360	362	363	365	366	367	368	369	370				
371	372	373	374	375	376	377	378	380	381	382	385				
386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397				
398	399	400	401	402	403	404	405	406	408	409	410				
411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422				
423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434				
435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446				
447	448	449	450	451	452	454	455	456	457	458	459				
460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471				
472	473	474	475	477	478	479	480	482	484	485	486				
487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498				
499	500	501	502	503	504	505	506	507	509	512	513				
514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525				
526	527	528	529	530	531	532	533	534	535	536	537				
538	540	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550				
551	552	553	554	555	556	558	559	560	561	562	563				
564	565	566	568	569	570	571	572	573	574	575	576				
577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588				
589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600				
601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	613				
614	615	616	617	618	619	620	621	622	623	624	625				
626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636	637				
588	639	640	641	643	645	646	647	648	649	650	651				

Ausgabe.	Littr.	Betrag.	N u m m e r n.												
			653	654	655	656	657	658	659	660	661	662	663	664	
	B.	500 Mark	653	654	655	656	657	658	659	660	661	662	663	664	
			665	666	667	668	669	670	671	672	673	774	675	676	
			677	678	679	680	681	682	683	684	—	548	Stück.		
	C.	200 Mark	685	686	687	689	691	692	693	694	696	697	698	699	
			700	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	
			712	713	714	715	716	718	719	720	721	723	724	725	
			726	727	728	729	730	736	737	738	739	740	741	742	
			743	744	745	746	747	749	750	751	752	753	754	755	
			756	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	769	
			770	771	772	773	—	76	Stück.						

Culm, den 11. Dezember 1889.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Culm. Hoene.

19) Bekanntmachung.

Am 1. Mai tritt in Schönwalde, Kreis Thorn, eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Thorn, sowie mit den Postagenturen in Heimsoot und Unislaw erhalten wird.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden:

Barbarken W. und Etbl., Barbarken So. und Etbl., Culmer Chausseehaus, Forst IIIa bei Thorn, Olfel Ng., Rothwasser So., Schneidemühle bei Thorn.

Danzig, den 10. April 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Wagener.

20) Bekanntmachung.

Folgende Postsendungen lagern bei der hiesigen Ober-Post-Direktion als unllustellbar:

Einschreibbriefe:

an den Postassistenten (ehm. Hoboist) Herzig in Dirschau, aufgegeben am 6. Januar 1890 in Dt. Eylau.

Postanweisungen:

an den Vorschußverein z. H. des Rentier Langer in Strassburg Westpr. über 8 M. 20 Pf., aufgegeben am 1. Januar 1890 in Bischofswerder 1; an Frau Schulz in Prenzlau über 1 M. 50 Pf., aufgegeben am 12. Februar 1890 in Warlubien; an die Versicherungsgesellschaft in Schwedt a/D. über 2 M. 80 Pf., aufgegeben am 17. September 1889 in Melno; an die Nordöstliche Bau-gemeinschaft-Berufsgenossenschaft in Berlin über 34 M., aufgegeben am 12. Februar 1890 in Thorn.

Die Absender der genannten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, zur Empfangnahme der Sendungen zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist über die genannten Sendungen bezw. über die betreffenden Geldbeträge zum Besten der Postarmenklasse verfügt werden wird.

Danzig, den 12. April 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Wagener.

21) Bekanntmachung.

Die im Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg durch die Ausgabe von Ergänzungs-Fahrscheinen bestehende Verkehrs-Erleichterung, nach welcher dem Publikum die Vortheile der zusammenstellbaren Fahrscheine auch dann verschafft werden, wenn

a. die Ausgangs- oder Endstation der Reise oder beide an einer Bahnstrecke liegen, für welche Fahrscheine nicht vorgesehen sind,

b. die Ausgangsstation zwar innerhalb einer Fahrstrecke gelegen ist, die bei der Abreise zu befahrende Theilstrecke des betreffenden Fahrscheins aber auch bei der Rückreise befahren werden soll,

wird vom 1. Mai d. Js. versuchsweise auf den Verkehr mit den Stationen sämtlicher Preussischer Staats-Eisenbahnen ausgedehnt.

Bromberg, den 12. April 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

22) Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung der Rentenbanken wird die acht und siebenzigste Ausloosung der Rentenbriefe im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung für die Provinzen Ost- und Westpreußen und eines Notars

**Dienstag, den 13. Mai d. Js.,
Vormittags 9 1/2 Uhr,**

in unserm Geschäftszimmer hier selbst Poststraße Nr. 15 a öffentlich stattfinden, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Königsberg i./Pr., den 15. April 1890.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

23) Personal-Chronik.

Der Militärsupernumerar Schewe ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert.

Dem Pfarradministrator Ludwig Wendland zu Podgorz ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Podgorz, im Kreise Thorn, verliehen worden.

Die Wahl des Aderbürgers Ernst König zum Beigeordneten der Stadt Freystadt ist bestätigt.

Der Gutseßiger Steinmeyer zu Grabowo ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Topolno, Kreis Schwetz, ernannt.

Der Gutseßiger Kuhlmay zu Marienhof ist nach abgelaufener Amtsperiode wiederum zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Pr. Lanke, Kreis Briesen, ernannt.

Die Wahl des Candidaten der Philologie Franz Albrecht aus Märkisch Friedland zum Bürgermeister der Stadt Märkisch Friedland ist bestätigt.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Warmhoff im Kreise Marienwerder ist dem königlichen Kreis-Schulinspector von Homeyer in Rewe übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Rector Steinte in Rewe von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Althausen, Gr. Czyste und Kaldus im Kreise Kulm ist dem Pfarrer Zimmermann in Kulm übertragen worden.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Lubianten, im Kreise Thorn, ist dem königlichen Kreis-Schulinspector Rittelmann in Kulmsee übertragen worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Gr. Drausen, Brunau, Faulen und Gr. Niplau ist dem Pfarrer Glang in Rosenberg übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Kreis-Schulinspector Steuer in Riesenburg von diesem Amte entbunden worden.

Personal-Veränderungen im Bereich des königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Danzig pro März/April 1890.

A. Behörden und Beamte: Dem Geheimen Regierungs- und Provinzial-Schul-Rath Dr. Kruse in Danzig ist der Rothe Adler-Orden III. Kl. mit der Schleife verliehen worden. Der Departements-Chirurg Dr. Preußke in Danzig ist zum Veterinair-Assessor des königlichen Medizinal-Collegiums der Provinz Westpreußen ernannt worden.

B. Gymnasien: Dem Gymnasial-Direktor Dr. Hayduc in Thorn ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden. Der ordentliche Lehrer Bordin am Gymnasium zu Dt. Krone ist zum Oberlehrer befördert worden. In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden: Der Oberlehrer Hoffensfelder in Dt. Krone an das Gymnasium zu Strassburg und der ordentliche Lehrer Frech in Strassburg an das Gymnasium zu Dt. Krone. Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Malotka ist vom 1. October 1889 ab als ordentlicher Lehrer am Progymnasium zu Löbau angestellt und vom 1. April d. Js. ab in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Culm versetzt worden.

C. Seminare: Dem Seminar-Direktor Urlaub in Pr. Friedland ist der Rothe Adler-Orden IV. Kl. verliehen worden.

In den Ruhestand getreten: Der Oberlehrer, Professor Dr. Szeliński am Gymnasium zu Strassburg.

24) Erledigte Schulstellen.

Die unterste Lehrerstelle an der Knabenvolksschule I zu Marienwerder mit einem jährlichen Dienstestommen von 1200 Mark ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche zur Ertheilung des Gesangunterrichts gut befähigt sind und sich um die Stelle bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Rierse zu Marienwerder zu melden.

Die erste Schullehrerstelle zu Scharnese, Kreis Kulm, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Dr. Cunerth zu Kulm zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Weide, Kreis Schwetz, wird zum 1. Mai d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Engelen zu Neuenburg Wpr. zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Bielitz, Kreis Löbau Wpr., ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Lange zu Neumark Wpr. zu melden.

Die Schulstelle zu Gr. Konojad, Kreis Strassburg, wird zum 16. April cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königl. Kreis-Schulinspector Herrn Bajohr zu Strassburg zu melden.

Die Schulstelle zu Seegenfelde, Kreis Dt. Krone, wird zum 16. April cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron der Schule, Major in der I. Gendarmerie-Brigade von Dewitz genannt von Krebs in Konitz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Falkenau, Kreis Rosenberg Westpr., wird zum 1. Mai d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Gasse zu Gr. Falkenau bei Sommerau, Kreis Rosenberg, zu melden.

Die erste Lehrer- und Organistenstelle zu Tillitz, Kreis Löbau Westpr., wird zum 1. Juli d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Streibel zu Löbau Wpr. zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 16.)

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

zur

Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

Vom 20. Februar 1890.

Zur Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird unter Hinweisung auf die Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1889 (Reichs-Gesetzbl. 1890 S. 1) und unter Vorbehalt weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

A. Untere Verwaltungsbehörden und Gemeindebehörden.

1. Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 161 a. a. D. sind die Ortspolizeibehörden, sowie die Vorstände der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke. Gemeindebehörden im Sinne des §. 18 a. a. D. sind die Vorstände der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke.

In denjenigen Gemeinden, welche für die Verwaltung der Ortspolizei oder für die Gemeindeverwaltung in besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere, Distrikte etc.) getheilt worden sind, gelten als untere Verwaltungsbehörden und Gemeindebehörden die Vorstände dieser Bezirke.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so darf er zur Ausstellung der Bescheinigungen und Beglaubigungen (Ziffer 2 ff.) Kommissare bestellen.

B. Nachweise über Arbeitszeit, Arbeitslohn, Unterbrechungen eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

I. Bescheinigungen.

2. Auf Antrag solcher Personen, welche ein unter §. 1 a. a. D. fallendes Arbeits- oder Dienstverhältnis (eine Beschäftigung als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling, Diensthote, Betriebsbeamter, Handlungsgehülfe oder Handlungslehrling — ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfe und Lehrlinge —, als Person der Besatzung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt) nachweisen wollen, haben die unteren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) für die Zeit vor dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes Bescheinigungen auszustellen:

- a) über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung derjenigen Zeiträume, während welcher der Antragsteller seit dem 1. Januar 1886 in einer Beschäftigung (einem Arbeits- oder Dienstverhältnis) der vorerwähnten Art thätiglich gestanden hat;
- b) bei solchen Personen, welche seit dem 1. Januar 1886 ein mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenes Arbeits- oder Dienstverhältnis zeitweise unterbrochen haben, um dasselbe später fortzusetzen, über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung desjenigen Zeitraums, welcher zwischen der Unterbrechung und der demnächstigen Wiederaufnahme dieses Arbeits- oder Dienstverhältnisses liegt; soweit während dieses Zeitraums eine andere unter

§. 1 a. a. D. fallende Beschäftigung aufgenommen wurde, ist die letztere unter Angabe des Beginns und der Beendigung in die Bescheinigung aufzunehmen;

- c) bei solchen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatten, über die Höhe des Gehalts oder Lohnes, welchen der Antragsteller seit dem 1. Januar 1888 während jeder einzelnen Beschäftigung als Arbeiter, Diensthote u. s. w. für den Tag, die Woche oder den Monat thatsächlich bezogen hat. Wurde Gehalt oder Arbeitslohn zum Theil in Naturalbezügen (Wohnung, Feuerung, Kleidung u. s. w.) gewährt, so ist deren Durchschnittswerth neben den in baarem Gelde gewährten Bezügen anzugeben. Bei Ermittlung dieser Durchschnittswerthe sind die hierüber etwa bestehenden amtlichen Festsetzungen zu Grunde zu legen.

Handelt es sich um die Beschäftigung als Seemann auf deutschen Seefahrzeugen, so tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathhafens des betreffenden Schiffs (§. 136 Absatz 4 a. a. D.).

3. Auf Antrag einer Versicherungsanstalt (§§. 41 ff. a. a. D.) sind Bescheinigungen auch über den Beginn und die Beendigung solcher Beschäftigungen (Arbeits- oder Dienstverhältnisse) auszustellen, welche seit dem 1. Januar 1876 bestanden haben, und ebenso auch für die Zeit nach dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes.

4. Die Ausstellung der Bescheinigungen darf nur erfolgen, soweit die Thatfachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung von Dienst- oder Beschäftigungszeugnissen oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers für ausreichend zu erachten.

Die Ausstellung der Bescheinigungen ist abzulehnen, soweit es sich um die Beschäftigung an einem Ort handelt, welcher nicht zu demjenigen Bezirk gehört, über welchen sich örtlich die Zuständigkeit der ersuchten Stelle erstreckt. Die Ausstellung der Bescheinigungen ist ferner abzulehnen:

a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülften und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. jährlich überstiegen hat.

Die vorstehend bezeichneten Thatfachen muß die um Bescheinigung ersuchte Stelle berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die ersuchte Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen festzustellen, inwieweit eine der vorstehend bezeichneten, die Ausstellung der Bescheinigung ausschließenden Thatfachen vorliegt oder nicht.

II. Beglaubigungen.

5. Auf Antrag eines Arbeiters, Diensthoten zc. (Ziffer 2) oder auf Antrag eines Arbeitgebers oder einer Versicherungsanstalt (Ziffer 3) haben die unteren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) Bescheinigungen der Arbeitgeber zu beglaubigen, sofern diese Bescheinigungen sich beziehen auf die Dauer einer Beschäftigung (eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses) als Arbeiter, Diensthote zc. (Ziffer 2), auf die Höhe des dabei bezogenen Lohnes oder auf die Dauer der Unterbrechung des zwischen dem betreffenden Arbeitgeber und dem betreffenden Arbeiter zc. begründeten ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Die Beglaubigung erstreckt sich nur auf die Unterschrift des bescheinigenden Arbeitgebers und darf nur ausgestellt werden, wenn diese Unterschrift vor der um Beglaubigung ersuchten Stelle vollzogen oder ihre Richtigkeit anderweit festgestellt worden ist. Soweit der um Beglaubigung ersuchten unteren Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die in der Bescheinigung des Arbeitgebers enthaltenen Angaben Thatfachen der unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b ausgeführten Art amtlich bekannt sind, sind diese Thatfachen bei der Beglaubigung anzugeben.

6. Bei Bescheinigungen, welche von einer Reichs-, Staats-, Kommunal- oder anderen öffentlichen Behörde für die von diesen Behörden als Arbeitgeber beschäftigten Personen ausgestellt werden, gilt die Weidrückung des Dienstsiegels dieser Behörde als Beglaubigung im Sinne des §. 161 a. a. D. Einer weiteren Beglaubigung durch untere Verwaltungs- oder andere Behörden bedürfen die Bescheinigungen solcher Arbeitgeber nicht.

C. Nachweise über Krankheiten.

7. Auf Antrag von Arbeitern, Diensthoten zc. (Ziffer 2) haben die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, eingeschriebenen oder auf Grund landesherrlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen oder von Gemeinde-Krankenversicherungen, welchen die Antragsteller zur Zeit einer Erkrankung angehört haben, Bescheinigungen über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu ertheilen. Die gleiche Verpflichtung liegt rücksichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeindefrankenversicherung nicht angehört haben, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, der Gemeindebehörde (Ziffer 1) desjenigen Orts ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt hat. Für die in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

8. Die Bescheinigung einer Krankheit erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab. Sie hat dahin zu lauten, daß der Betheiligte während des mit dem Datum des Beginns und dem Datum der Beendigung zu bezeichnenden Zeitraums an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

9. Die Ausstellung der Bescheinigung darf nur erfolgen, soweit die Thatfachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Sie ist zu verjagen:

- a) wenn die Dauer der Krankheit und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit einen Zeitraum von weniger als sieben aufeinander folgenden Tagen umfaßt hat,
 - b) wenn der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.
- Die Vorschrift der Ziffer 4 Absatz 3 findet auch hier Anwendung.

D. Gemeinsames.

10. Für die Zeit vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden Bescheinigungen oder Beglaubigungen nicht ertheilt.

11. Die Bescheinigungen und Beglaubigungen sind unter Angabe des Orts und des Datums auszustellen und von der ausstellenden Person unter Angabe der Eigenschaft, in welcher sie die Ausstellung vornimmt, sowie unter Beidrückung des Dienstfiegers zu unterzeichnen.

12. Für die Bescheinigungen wird die Verwendung der nachstehenden Formulare*) (A bis D) empfohlen.

13. Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglaubigungen oder über den Inhalt einer ertheilten Bescheinigung sind an die der ersuchten Stelle unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu richten. Diese entscheidet endgültig.

14. Schreib- oder sonstige Gebühren, Stempel oder Abgaben irgend welcher Art dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Beglaubigungen sowie für die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

Berlin, den 20. Februar 1890.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
von Maybach.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Dr. Frhr. Lucius von Ballhausen.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. von Berlepsch.

*) Es wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, daß diese Formulare aus Druckereien, Buchhandlungen zc. leicht bezogen werden können.

A.

Arbeitsbescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde. *)

Auf Grund der §§. 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Wohnort.)

Franz Brauer, wohnhaft in Hofstatt,
geboren im Jahre 1830 zu Neugut,
Kreis Pless, Provinz Schlesien,

in dem Bezirk der unterzeichneten unteren Verwaltungsbehörde

a) während folgender Zeiträume:

1. vom 1. Oktober 1886 bis einschl. 10. Februar 1888 als Fabrikarbeiter,
2. vom 1. März 1888 bis einschl. 30. November 1889 als Schlossergesell,
3. vom 15. Dezember 1889 bis einschl. 10. April 1890 als Strassenarbeiter,

im Arbeits- (Dienst-) Verhältniß (in Beschäftigung) gestanden hat;

b) **) während des Zeitraums

vom 1. April 1887 bis einschl. 1. November 1889

bei dem Maurermeister Steinberg
als Maurerpolier

in ständigem Arbeits- (Dienst-) Verhältniß gestanden hat, welches im Laufe dieses Zeitraums unterbrochen worden ist:

- vom 15. Dezember 1887 bis einschl. 17. Januar 1888,
vom 1. Dezember 1888 bis einschl. 2. Januar 1889,
vom 7. Januar 1889 bis einschl. 17. Januar 1889;

c) ***) während dieser Beschäftigung hat er an Lohn erhalten:

(Das nicht Zutreffende zu durchstreichen.)	ad 1. täglich	wöchentlich 15 M.	monatlich
	ad 2. täglich	monatlich 50 M.
	(einschl. freier Station im Durchschnittswerth von monatlich 35 M).		
ad 3. täglich 1 M. 50 P.	monatlich	

Thatsachen, welche nach Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 †) die Ausstellung der Bescheinigung verhindern, sind nicht zur amtlichen Kenntniß der unterzeichneten Behörde gelangt.

Seeburg, den 19. April 1890.

Der Magistrat.

(L. S.)

(Unterschrift.)

*) Untere Verwaltungsbehörde ist der Gemeinde- (Distrikts- u.) Vorstand oder die Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher, Reviervorsteher u.). Bei Beschäftigung von Seeleuten auf deutschen Seefahrzeugen tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathhafens des betreffenden Schiffs.

**) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses bescheinigt werden soll.

***) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hat.

†) Siehe Rückseite.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

(Rückseite.)

Ziffer 4 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:

- (Die Ausstellung der Bescheinigung ist abzuziehen):
- a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;
 - b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülften und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. jährlich überstiegen hat.

B.

Beglaubigte*) Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers.

Auf Grund der §§. 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß
Adolph Lange, wohnhaft in *Staden*,
 geboren im Jahre 1829 zu *Berlin*,
 Kreis....., Provinz.....
 (Vor- und Zuname, Wohnort.)

während des Zeitraums
 vom 27. November 1886
 bis einschl. 1. April 1890
 als *Ziegelbrenner*

bei dem Unterzeichneten in festem Arbeits- (Dienst-) Verhältniß gestanden hat, welches während dieses Zeitraums unterbrochen worden ist,
 vom 10. November 1887 bis einschl. 15. Januar 1888,
 vom 1. Dezember 1889 bis einschl. 5. Januar 1890)**

beschäftigt gewesen ist.

(Das nicht Zutreffende zu durchstreichen.)

(An Lohn hat *Lange* bei dem Unterzeichneten
~~täglich~~ ~~monatlich~~ monatlich 45 M.
 und für die überschüssenden Tage 1 M. 50 $\frac{1}{2}$ täg-
 lich erhalten.)***)

Staden, den 4. April 1890.

(Unterschrift des Arbeitgebers:)

Feurig,
Ziegeleibesitzer.

Vorstehende Unterschrift des Ziegeleibesitzers *Feurig* zu *Staden* wird hierdurch beglaubigt.

Staden, den 4. April 1890.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.)

(Unterschrift.)

*) Die Beglaubigung erfolgt durch eine öffentliche Behörde unter Beidrückung des Dienstfiegl. Verpflichtet zur Beglaubigung ist die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Distrikts-) Vorstand des Beschäftigungsorts.

***) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses bescheinigt werden soll.

***) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hat.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.
 2. Die Ausstellung der Bescheinigung und die Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers erfolgt gebühren- und stempelfrei.

C.

Krankheitsbescheinigung von Krankenkassen.*)

Auf Grund der §§. 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß
 (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort.) *der Schäfer Ernst Krause, wohnhaft in Oberdorf, geboren im Jahre 1855 zu Stettin, Kreis Pommern,*

während er der unterzeichneten Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) angehörte, in der Zeit vom 10. Juli 1889 bis einschließlich 21. August 1889

an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Stelle ist amtlich nichts davon**) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Theilnehmung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht, oder nur lediglich vorübergehend eingetreten gewesen ist, oder daß er nicht durch die Krankheit verhindert worden ist, diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890***) gefallen ist, hat die unterzeichnete Stelle (keinen Grund, †) (insoweit Grund, als die Thatsache bekannt ist, daß

Braunshof, den 20. Mai 1890.

(L. S.)

Die Allgemeine Orts-Krankenkasse.
(Unterschrift.)

(R ü c k s e i t e.)

Ziffer 4 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:
(Eine Beschäftigung (Lohnarbeit) ist nicht anzurechnen.)

- a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;
- b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist, bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. jährlich überstiegen hat.

*) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen

- a) für Mitglieder einer Krankenkasse (einschließlich Gemeinde-Krankenversicherung und Hilfsklassen) für die Zeit, in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben, von dem Kassenvorstande,
- b) für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, von der Gemeindebehörde.

**) Wenn Thatsachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

***) Siehe Rückseite.

†) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen, und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Frankheitsbescheinigung von Gemeindebehörden.*)

Auf Grund der §§. 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname,
Beruf, Wohnort.)

der Lohnkutscher Hermann Binder,
wohnhaft in Braunschhof,
geboren im Jahr 1855 zu Feld,
Kreis Erfurt, Provinz Sachsen,

(welcher einer Krankenkasse nicht angehörte, hieselbst) **) (nachdem er bereits während der Dauer der von der allgemeinen Orts-Krankenkasse hieselbst, welcher er angehörte, zu gewährenden Krankenunterstützung krank gewesen war, hieselbst noch ferner) in der Zeit

vom 15. Dezember 1889
bis einschließlich 20. Januar 1890

an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Stelle ist amtlich nichts davon***) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftige Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht, oder nur lediglich vorübergehend eingetreten gewesen ist, oder daß er nicht durch die Krankheit verhindert worden ist, diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 †) gefallen ist, hat die unterzeichnete Stelle (keinen Grund, ††) (insofern Grund, als die Thatsache bekannt ist, daß

Braunschhof, den 15. Februar 1890.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.)

(Unterschrift.)

*) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen

a) für Mitglieder einer Krankenkasse (einschließlich Gemeinde-Krankenversicherung und Hülfskassen) für die Zeit, in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben,

b) für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben,

von dem Kassenvorstande,

von der Gemeindebehörde.

**) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

***) Wenn Thatsachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

†) Siehe Rückseite.

††) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen, und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

(Rückseite.)

Ziffer 4 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:

(Eine Beschäftigung (Lohnarbeit) ist nicht anzurechnen.)

- a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;
- b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist, bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 *M.* jährlich überstiegen hat.

Betrifft

die für die Invaliditäts- und Altersversicherung schon jetzt zu beschaffenden Nachweise.

Nach dem Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) werden Invaliden- und Altersrenten erst nach Zurücklegung einer Wartezeit gewährt. Die Wartezeit beträgt für Invalidenrenten 5, für Altersrenten 30 Beitragsjahre; ein Beitragsjahr ist gleich 47 Beitragswochen, d. h. Kalenderwochen, in denen die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind. Hiernach würden Invalidenrenten erst nach Ablauf von nahezu fünf Jahren, Altersrenten erst nach Ablauf von nahezu 30 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bewilligt werden können.

Um jedoch die Wohlthaten des Gesetzes auch denjenigen Personen zuzuwenden, welche in den ersten fünf Jahren invalide werden, oder in den ersten dreißig Jahren das 70. Lebensjahr überschreiten, sind Uebergangsbestimmungen getroffen worden, durch welche für diese Personen die Wartezeit abgekürzt wird.

Wer nämlich in der Zeit, bevor das Gesetz in Kraft getreten ist, — letzteres wird voraussichtlich am 1. Januar 1891 geschehen können —, in einer Beschäftigung gestanden hat, in welcher er Beiträge hätte entrichten müssen, wenn das Gesetz damals schon gegolten hätte, soll ebenso behandelt werden, als ob er während dieser Zeit Beiträge entrichtet hätte; und das Gleiche gilt für diejenigen, welche durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen an der Fortsetzung einer solchen Beschäftigung verhindert worden sind.

Hierüber müssen aber Nachweise geliefert werden. Wer sich die aus den Uebergangsbestimmungen folgenden Vergünstigungen sichern will, muß daher rechtzeitig dafür Sorge tragen, daß er diese Nachweise liefern kann, und es ist Vorsorge dafür getroffen, daß die Bescheinigungen, durch welche diese Nachweise erbracht werden sollen, schon jetzt beschafft werden können.

Aus dem Nachfolgenden kann sich jedermann unterrichten, für welche Nachweise er zu sorgen hat und auf welche Weise er sich dieselben verschaffen kann.

I. Eine Beschäftigung (Arbeits- oder Dienstverhältnis), welche nach dem Gesetz die Versicherungspflicht mit der Verpflichtung, Beiträge zu entrichten, begründet, welche also während der Uebergangszeit auf die Wartezeit auch dann angerechnet wird, wenn sie in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestanden hat und demgemäß Beiträge für dieselbe nicht entrichtet worden sind, liegt dann vor, wenn es sich handelt

um eine gegen Lohn oder Gehalt, nicht bloß gegen freien Unterhalt, gewährte Beschäftigung als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling oder Diensthote,

als Person der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt,

als Betriebsbeamter, Handlungsgehülfe oder Handlungslehrling, hier jedoch nur dann, wenn der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt.

Zu den die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungen gehören nicht:

die Beschäftigung in Apotheken als Gehülfe oder Lehrling;

die Beschäftigung der Beamten des Reichs und der Bundesstaaten, der dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes und der mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden.

(§§. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1.) Jede in Betracht zu ziehende Beschäftigung muß jedoch in die Zeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres fallen (§. 1), und der Beschäftigte darf während der Beschäftigung nicht bereits nahezu erwerbsunfähig, d. h. derart in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt gewesen sein, daß er in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande war, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für den Beschäftigungsort nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen (§. 4 Abs. 2).

II. Die Nachweise, welche für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung von Invaliden- oder Altersrenten von Wichtigkeit werden können, sind folgende:

1. Der Nachweis über die Dauer jeder unter Ziffer I fallenden Beschäftigung, welche in der Zeit nach dem 1. Januar 1886 — schon von diesem Zeitpunkt ab können derartige Nachweise möglicherweise nützlich sein — oder doch von November 1886 ab bis zu dem Tage, mit welchem das Gesetz demnächst in Kraft treten wird, ausgeübt worden ist, weil hiervon der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten abhängig sein kann;

2. in solchen Fällen, in denen die Beschäftigung in einem festen Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber bestanden hat, aber zeitweise unterbrochen und demnächst wieder aufgenommen worden ist, ein besonderer Nachweis auch über die Dauer dieser Unterbrechung, weil die letztere, wenn sie nur nicht über 4 Monate im Jahr betragen hat, als Beschäftigungszeit mitgerechnet wird. Diese Bestimmung kommt insbesondere den sogenannten „Saisonnarbeitern“ zu statten, d. h. solchen Personen, deren Beschäftigung, wie z. B. diejenige der Maurer, Winzer u. a., ihrer Natur nach in gewissen Zeiten des Jahres Unterbrechungen erleidet. Sollen solche Personen zu bestimmten Arbeitgebern in festem Arbeitsverhältnis, sodaß sie nach solchen Unterbrechungen regelmäßig in die Arbeit bei ihm zurückkehren, so werden diese Zwischenzeiten, soweit sie im Jahr nicht über 4 Monate betragen haben und nicht durch anderweite Lohnarbeit ausgefüllt worden sind, als Beschäftigungszeit mitgerechnet.

Wichtig sind ferner:

3. Für alle diejenigen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon zurückgelegt haben, Nachweise über die Höhe des Lohnes, welchen sie in ihren verschiedenen Arbeits- oder Dienstverhältnissen seit dem 1. Januar 1888 bezogen haben, weil von der durchschnittlichen Höhe dieses Lohnes für sie die Höhe der Altersrente abhängt;

4. Nachweise über die Dauer jeder mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, durch welche Jemand nach dem 1. Januar 1886 (oder doch November 1886) verhindert worden ist, eine berufsmäßige Beschäftigung der unter Ziffer 1 gedachten Art, welche er damals nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatte, fortzusetzen, wenn eine solche Krankheit mindestens 7 auf einander folgende Tage gedauert hat. Ausgenommen sind jedoch solche Krankheiten, welche der Betheiligte sich vorläufig oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftes Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat, denn derartige Krankheiten gelten niemals als Beitragszeit;

5. Nachweise über jede militärische Dienstleistung im Heere oder in der Marine, zu welcher Jemand nach dem 1. Januar 1886 (oder doch November 1886) behufs Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen ist, wenn er durch dieselbe verhindert worden ist, eine berufsmäßige Beschäftigung der unter Ziffer 1 gedachten Art, welche er damals nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatte, fortzusetzen.

Von diesen Nachweisen sollen diejenigen über militärische Dienstleistungen (5) durch die Militärpapiere geführt werden. Die übrigen Nachweise müssen in der Regel durch besondere Bescheinigungen geführt werden, welche gebühren- und stempelfrei sind und die sich Jedermann ohne große Mühe ausstellen lassen kann. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Zu 1. Der Nachweis einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (vergl. Ziffer 1) und ihrer Dauer kann auf zweierlei Weise geführt werden:

entweder durch eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde desjenigen Orts, an welchem die Beschäftigung stattgefunden hat. Handelt es sich um eine Beschäftigung als Seemann auf deutschen Seeschiffen, so tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathhafens des betreffenden Schiffs. Als untere Verwaltungsbehörden sind die Ortspolizeibehörden und die Vorstände der Gemeinden bestellt;

oder durch Bescheinigungen des betreffenden Arbeitgebers, welche aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein müssen.

Wer in der ganzen Zeit, über welche er Nachweise beibringen will, nur bei einem Arbeitgeber oder bei wenigen beschäftigt gewesen ist, braucht sich nur von diesem Arbeitgeber oder, wenn es mehrere sind, von jedem derselben eine Bescheinigung, in welcher Anfang und Ende der Beschäftigung bei ihm nach dem Datum angegeben sind, ausstellen und die Unterschrift von dem Gemeindevorsteher oder der Polizei- oder einer anderen öffentlichen Behörde beglaubigen zu lassen.

Hat Jemand aber in der Zeit, über welche er Nachweise haben will, bei einer größeren Zahl von Arbeitgebern in Beschäftigung gestanden, so wird er wohl thun, die Bescheinigungen sämtlicher Arbeitgeber dem Ortsvorsteher oder der Polizeibehörde vorzulegen und sich von diesen eine Bescheinigung über sämtliche Arbeitsverhältnisse, in welchen er gestanden hat, geben zu lassen. Er braucht dann statt der mehreren Bescheinigungen der Arbeitgeber nur die eine des Gemeindevorstehers oder der Polizeibehörde aufzubewahren. Ebenso wird zu verfahren sein, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeber, bei welchen Jemand in Arbeit gestanden hat, nicht mehr leben oder sonst behindert sind, ihrerseits eine Bescheinigung auszustellen, das Arbeitsverhältniß aber dem Gemeindevorsteher oder der Polizeibehörde bekannt ist oder auf irgend eine Art nachgewiesen werden kann.

Zu 2 und 3. Diese Nachweise werden zweckmäßig ebenso geführt, wie diejenigen unter 1.

Zu 4. Ueber die Dauer einer Krankheit (Ziffer 4), während welcher der Erkrankte von einer Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, von einer Knappschaftskasse, aus der Gemeindekrankenversicherung, von einer eingeschriebenen oder einer auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse Krankenunterstützung bezogen hat, hat der Kassenvorstand Bescheinigungen auszustellen; für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von der betreffenden Kasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Erkrankten, welche einer derartigen Kasse während ihrer Krankheit nicht angehört haben, erfolgt die Bescheinigung durch den Gemeindevorstand (§. 18 Abs. 1). Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgesezte Dienstbehörde ausgestellt werden (§. 18 Abs. 2).

III. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß alle Personen, welche nach Vollendung des 16. Lebensjahres seit dem Jahre 1886 eine Beschäftigung der in Ziffer I bezeichneten Art ausgeübt haben und während derselben nicht bereits in dem daselbst angegebenen Maße in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt waren, ein dringendes Interesse daran haben, die Nachweise über die Dauer der vorbezeichneten, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durchlebten Arbeits- oder Dienstverhältnisse, Krankheiten, militärischen Dienstleistungen, Unterbrechungen eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen Dienstverhältnisses sich rechtzeitig zu sichern und für deren sorgfältige Aufbewahrung Sorge zu tragen. Das gleiche Interesse haben die vorbezeichneten Personen, sofern sie am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatten, an der rechtzeitigen Beschaffung und sorgfältigen Aufbewahrung der Nachweise über die Höhe des Lohns, welchen sie während der seit dem Jahre 1888 durchlebten Arbeits- oder Dienstverhältnisse tatsächlich bezogen haben.

Denn Niemand kann wissen, ob er nicht das Unglück haben wird, bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes invalide zu werden. Tritt dies aber ein, so können diejenigen Personen, welche in der Beschaffung und Aufbewahrung dieser Nachweise nachlässig gewesen sind, in Folge ihrer Nachlässigkeit die Vorteile der Uebergangsbestimmungen und damit den Anspruch auf Invalidenrente leicht verlieren. Ähnliche Verluste drohen hinsichtlich des Anspruchs auf Altersrente oder deren Höhe. Zur Erläuterung mögen die folgenden Beispiele dienen:

Beispiele.

a) Ein Arbeiter, welcher zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also etwa am 1. Januar 1891, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis der in Ziffer I gedachten Art steht, dieses Verhältnis mindestens 47 Wochen hindurch forsetzt und demgemäß die gesetzlichen Beiträge entrichtet, wird etwa in der 52. Woche auf der Straße von einem herabfallenden Ziegel getroffen oder von einer schweren Krankheit befallen und dadurch erwerbsunfähig. Er würde dann nach der Regel des Gesetzes keinen Anspruch auf Invalidenrente haben, weil er noch nicht während der vorgeschriebenen Wartezeit von $5 \times 47 = 235$ Wochen Beiträge entrichtet hat. Trotzdem wird ihm eine Invalidenrente gewährt, wenn er nachweisen kann, daß er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, also in der Zeit vom Beginn des Jahres 1887 bis zum Schluß des Jahres 1890, tatsächlich während so vieler Wochen, als ihm an der Zahl von 235 Beitragswochen fehlen, also während $235 - 47 = 188$ Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis der in Ziffer I bezeichneten Art gestanden oder in einer, solchen Arbeits- oder Dienstverhältnis gleich geachteten Lage (Krankheit, Militärverhältnis, Unterbrechung eines stehenden Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber) sich befunden hat. Sofern er diesen Nachweis führen kann, erhält er, je nachdem für ihn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Beiträge zur 1., 2., 3. oder 4. Lohnklasse entrichtet worden sind, eine jährliche Invalidenrente von 110,₉₄, beziehungsweise 112,₈₂, beziehungsweise 114,₂₃, beziehungsweise 116,₁₁ M., obwohl er an Beiträgen zur Invaliditäts- und Altersversicherung aus eigenen Mitteln insgesamt nur $47 \times \frac{14}{2} = 3,29$ M., beziehungsweise $47 \times \frac{20}{2} = 4,70$ M., beziehungsweise $47 \times \frac{24}{2} = 5,64$ M., beziehungsweise $47 \times \frac{30}{2} = 7,05$ M. entrichtet hat. Diesen großen Gewinn verscherzt sich der Versicherte durch eigene Nachlässigkeit, wenn er nicht für Beschaffung und Aufbewahrung der bezeichneten, für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erforderlichen Nachweise gesorgt hat.

b) Ein Arbeiter, welcher bei dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1891) über 40, also am 1. Januar 1890 über 39 Jahre alt war, erreicht das zum Bezuge der Altersrente berechtigende 71. Lebensjahr, nachdem er seit dem Inkrafttreten des Gesetzes etwa 100 Wochen hindurch in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis (vergl. Ziffer I) gestanden und die gesetzlichen Beiträge entrichtet hat, etwa am 10. Januar 1894. Er hat demgemäß die für die Altersrente vorgeschriebene Wartezeit von $30 \times 47 = 1410$ Beitragswochen noch nicht erfüllt und aus diesem Grunde an sich keinen Anspruch auf Altersrente. Trotzdem wird ihm eine Altersrente gewährt, wenn

er nachweisen kann, daß er während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahre, also in der Zeit vom Beginn des Jahres 1888 bis zum Schluß des Jahres 1890, insgesamt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß der in Ziffer I bezeichneten Art gestanden, oder in einer, solchem Arbeits- oder Dienstverhältniß gleichstehenden Lage (Krankheit, Militärverhältniß, Unterbrechung eines stehenden Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber) sich befunden hat.

Kann der Versicherte nicht gleichzeitig auch die Höhe des während dieser 141 Wochen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von ihm bezogenen durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes nachweisen, so kommt bei Bemessung der Höhe der Altersrente für die ganze vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu berücksichtigende Zeit nur die niedrigste Lohnklasse in Rechnung. Die jährliche Altersrente beträgt dann, wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Beiträge der 2. Lohnklasse entrichtet sind, nur 50 *M.* + (100 × 6) *M.* + [(1410 — 100) × 4] *M.* = 108,40 *M.* Kann der Versicherte dagegen nachweisen, daß in den bezeichneten 141 Wochen sein durchschnittlicher Jahres-Arbeitsverdienst nicht in die niedrigste, sondern etwa in die 2. Lohnklasse gefallen ist, so bemißt sich die Höhe der jährlichen Altersrente schon auf 50 *M.* + (100 × 6) *M.* + [(1410 — 100) × 6] *M.* = 134,60 *M.*

Der Versicherte schädigt sich also, wenn er unterläßt für Beschaffung und Aufbewahrung des Nachweises über die Dauer seiner bisherigen Arbeitsthätigkeit zu sorgen, durch eigene Nachlässigkeit um den jährlichen Betrag von 108,40 *M.*, und wenn er es unterläßt für Beschaffung und Aufbewahrung auch der Nachweise über die früher bezogene Lohnhöhe zu sorgen, immer noch um jährlich (134,60 — 108,40) = 26,20 *M.*

Es wird daher allen Personen, welche eine Beschäftigung der in Ziffer I aufgeführten Art gegenwärtig ausüben, „in ihrem eigenen Interesse dringend empfohlen, für die baldige Beschaffung und sorgfältige Aufbewahrung der unter Ziffer II bezeichneten Nachweise Sorge zu tragen“.